

# Satzung

der

***Britzer Briefmarkenfreunde e.V.***

# **Satzung**

## **der *Britzer Briefmarkenfreunde e.V.***

### **I. Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen ***Britzer Briefmarkenfreunde e.V.*** (BBf).
2. Der Sitz des Vereins ist 12347 Berlin-Britz, Gerichtsstand Berlin-Neukölln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) durch seine Mitgliedschaft im Verband Berliner Philatelisten Vereine e.V. (VBPhV).

### **II. Zweck**

#### **§ 2**

1. Der Verein hat den Zweck, die Briefmarkensammeltätigkeit seiner Mitglieder zu unterstützen und zu schützen.
2. Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:
  - a) regelmäßige Versammlungen und Tauschabende, Vorträge, Mitteilungen und Fachauskünfte,
  - b) Berichte an die Mitglieder,
  - c) Förderung der Jugendphilatelie,
  - d) Beratung bei der Verwertung des philatelistischen Nachlasses von Mitgliedern.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet.
4. Die Verfolgung politischer oder religiöser Ziele ist ausgeschlossen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

1. Mitglied des Vereins kann jede/r volljährige Briefmarkensammler/in werden. Die Mitgliedschaft minderjähriger Sammler/innen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Zur Aufnahme kann auf jeden Tauschabend ein Beschluß herbeigeführt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem dem Aufnahmeantrag zugestimmt wird.

#### **§ 4**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das nächste Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten und spätestens Ende März fällig. Für jede Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 5,-DM erhoben.

3. Über Ermäßigung, Stundung und den Erlaß von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Minderjährige Mitglieder zahlen 50% des Jahresbeitrages.
5. Lebenspartner, die im Verein unter der gleichen Adresse geführt werden, zahlen ebenfalls nur 50% des Jahresbeitrages.

## **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres zum Jahresende erfolgen kann und an den Vorstand zu richten ist,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht oder wenn es den Zielen und Bestrebungen des Vereins entgegen handelt.
  - d) durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

## **IV. Vorstand und Schlichtungskommission**

### **§ 6**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Jugendgruppenleiter/in,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in, der/dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter/in.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Die Vorgenannten haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 7**

1. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, die nicht der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung.

### **§ 8**

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die mit der Mitgliedschaft im Verein zusammenhängen, wird im Bedarfsfall eine von einer Hauptversammlung zu wählende Schlichtungskommission gebildet.
2. Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören.
3. Gefaßte Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 9**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres - spätestens im Februar - statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder innerhalb eines Monats einzuberufen.
3. Zur Hauptversammlung ist spätestens 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§ 10**

1. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und der Stellenleiter,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer.
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - g) Satzungsänderungen,
2. Die Abwahl des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern ist nur auf einer Hauptversammlung möglich.

### **§ 11**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **VI. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 12**

1. Die Termine der Mitgliederversammlung werden in der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann über wichtige oder dringende Angelegenheiten, sofern nicht § 10 entgegensteht, Beschluß fassen.
3. Jede ordnungsgemäß festgelegte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. § 11 Ziffern 2. und 3. gelten entsprechend.

## **VII. Haftung**

### **§ 13**

1. Der Verein haftet im Rahmen des § 31 BGB.
2. Die Mitglieder haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Vereinsgelder und -gegenstände.

## **VIII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 14**

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nur in einer Hauptversammlung gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der hierzu erforderliche schriftliche Antrag an den Vorstand muß von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterschrieben sein.
4. Bei Auflösung beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Berlin-Britz am 26.Januar 2001